

Amt Neverin

Vorlage für Amt Neverin

öffentlich
VO-50-BO-23-390

Bestätigung des Lärmaktionsplans 2024 des Amtes Neverin

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Bau und Ordnung <i>Bearbeitung:</i> Marko Siegler	<i>Datum</i> 10.10.2023 <i>Verfasser:</i>
<i>Beratungsfolge</i> Amtsausschuss des Amtes Neverin (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> Ö / N Ö

Sachverhalt

Auf Grund der nachfolgenden Vorschriften, ist der Amtsvorsteher des Amtes Neverin für die Aufstellung des Lärmaktionsplans der amtsangehörigen Gemeinden zuständig:

1. Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002
über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm,
2. § 47 d des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) zuletzt geändert am 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) und
3. § 6 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung – ImmSchZustLVO M-V) vom 12. Februar 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 75).

Die Gemeinden sind nach § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.03.2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.10.2022 geändert worden ist, verpflichtet, Lärmaktionspläne aufzustellen. Lärmaktionspläne sind Instrumente zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen für die Umgebung von Hauptverkehrswegen und Hauptflughäfen sowie Ballungsräumen. Die Grundlage von Lärmaktionsplänen bilden Lärmkarten, die gemäß § 47c BImSchG erstellt werden. Sie erfassen bestimmte Lärmquellen in dem betrachteten Gebiet, welche Lärmbelastungen von ihnen ausgehen und wie viele Menschen davon betroffen sind, und machen damit die Lärmprobleme und negativen Lärmauswirkungen sichtbar. Die Mindestanforderungen an Lärmaktionspläne ergeben sich aus § 47 d Abs. 2 BImSchG i.V.m. Anhang V der Richtlinie 2002/49/EG. Danach müssen z. B. Angaben zur Beschreibung der örtlichen Situation und der Betroffenheit und zu den daraus abgeleiteten

Maßnahmenvorschlägen enthalten sein. Die Randbedingungen zu deren Umsetzung und die erwarteten Wirkungen sind ebenfalls zu beschreiben. Darüber hinaus müssen Aktionspläne diejenigen Angaben enthalten, die gemäß Anhang VI der Richtlinie 2002/49/EG an die Kommission übermittelt werden müssen.

Nach § 47d BImSchG wird die Öffentlichkeit zu Vorschlägen für Lärmaktionspläne gehört. Sie erhält rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit, an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Die Anhörung erfolgte durch Bekanntmachung im Amtsblatt 11/2023 am 25.11.2023 sowie auf der Internetseite des Amtes Neverin. Vorschläge und Interessenbekundungen konnten bis zum 08.12.2023 eingereicht werden.

Es ging eine Stellungnahme einer Privatperson ein. Ein Einwohner trägt im Rahmen der öffentlichen Anhörung mit seinem Schreiben vom 06.12.2023 vor, dass er die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 Kilometer in der Stunde auf 30 Kilometer in der Stunde auf den Gemeindestraßen Dorfstraße und Gatscher Damm in 17039 Wulkenzin OT Neuendorf empfiehlt. Zur Begründung führt er die dadurch zu realisierende Lärminderung an und die gleichzeitige Erhöhung des Verkehrssicherungsschutzes. Allerdings werden die Gemeindestraßen Dorfstraße und Gatscher Damm in 17039 Wulkenzin OT Neuendorf nicht als Konfliktzonen klassifiziert, sodass sich hier aus lärmtechnischer Sicht kein Handlungsbedarf ergibt und der Lärmaktionsplan nicht geändert werden muss.

Für die Aufstellung des Lärmaktionsplans ist der Amtsvorsteher zuständig. Es wird jedoch um vorherige Bestätigung durch den Amtsausschuss gebeten.

Der Lärmaktionsplans 2024 des Amtes Neverin ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Mitwirkungsverbot

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

Beschlussvorschlag

1. Der Amtsausschuss beschließt und bestätigt den vorliegenden Lärmaktionsplan 2024 (Anlage 1) des Amtes Neverin.
2. Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens wird die Verwaltung damit beauftragt das Abwägungsergebnis dem Beteiligten mitzuteilen.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsrechtliche Auswirkungen?			
X	Nein (nachfolgende Tabelle kann gelöscht werden)		
	Ja	ergebniswirksam	finanzwirksam

Anlage/n

1	Anlage 1 Fertiger Plan für 2024 (öffentlich)
2	Anlage 2 Stellungnahme einer Privatperson (öffentlich)

Lärmaktionsplan Amt Neverin 2024

gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz, 4. Stufe (2024)

Kommune	Amt Neverin (Beseritz, Brunn, Neddemin, Neuenkirchen, Neverin, Sponholz, Staven, Trollenhagen, Blankenhof, Woggersin, Wulkenzin, Zirzow)
Bundesland	Mecklenburg - Vorpommern

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Name des Amtes	Amt Neverin
Gebietskörperschaft	Amt (MV)
Amtsschlüssel	130715157
Vollständiger Name der Behörde	Amt Neverin
Straße	Dorfstraße
Hausnummer	36
Postleitzahl	17039
Ort	Neverin
E-Mail (freiwillige Angabe)	
Internet-Adresse (freiwillige Angabe)	www.amtneverin.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird ¹

Im Amt Neverin sind zwölf Gemeinden zur Erledigung ihrer Verwaltungsgeschäfte zusammengeschlossen. Das Amt liegt im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte im Süden Mecklenburg-Vorpommerns (Deutschland). Es umschließt halbkreisförmig die Kreisstadt Neubrandenburg. Der Amtssitz befindet sich in Neverin. Die Gemeinden sind überwiegend landwirtschaftlich geprägt, der Tourismus spielt insbesondere am Tollensesee eine Rolle. Durch das Amt Neverin führt die Ostseeautobahn A 20, in Trollenhagen befindet sich der Flughafen Neubrandenburg, und die Bundesstraßen B 104, B 192 und B 197 verlaufen durch das Amtsgebiet. Die Gesamtfläche des Amtes Neverin beträgt 222,81 km². Derzeit sind 8795 Bürgerinnen und Bürger im Amtsbereich gemeldet (Stand: 31.12.2022)

Im Amtsbereich Neverin ist die Hauptlärmquelle der Straßenverkehr, verursacht durch die Bundesautobahn A 20, die Bundesstraßen B 104, B 192 und B 197 und verursacht durch die L 35 (ehemals B 96) mit folgendem Verkehrsaufkommen:

A 20: 13.099 Kfz/24 h

B 192: 9744 Kfz/24 h

B 104: 6265 Kfz/24 h

B 197: 10383 Kfz/24 h

L 35: 8533 Kfz/24 h

erstmalige Aufstellung
des Lärmaktionsplans

nein

Fortschreibung/ Überarbeitung des
Lärmaktionsplans

ja

vom:

11.02.2021

1.3 Rechtlicher Hintergrund ²

Die Gemeinden sind nach § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.03.2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.10.2022 geändert worden ist, verpflichtet, Lärmaktionspläne aufzustellen. Lärmaktionspläne sind Instrumente zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen für die Umgebung von Hauptverkehrswegen und Hauptflughäfen sowie Ballungsräumen. Die Grundlage von Lärmaktionsplänen bilden Lärmkarten, die gemäß § 47c BImSchG erstellt werden. Sie erfassen bestimmte Lärmquellen in dem betrachteten Gebiet, welche Lärmbelastungen von ihnen ausgehen und wie viele Menschen davon betroffen sind, und machen damit die Lärmprobleme und negativen Lärmauswirkungen sichtbar. Die Mindestanforderungen an Lärmaktionspläne ergeben sich aus § 47 d Abs. 2 BImSchG i.V.m. Anhang V der Richtlinie 2002/49/EG. Danach müssen z. B. Angaben zur Beschreibung der örtlichen Situation und der Betroffenheit und zu den daraus abgeleiteten Maßnahmenvorschlägen enthalten sein. Die Randbedingungen zu deren Umsetzung und die erwarteten Wirkungen sind ebenfalls zu beschreiben. Darüber hinaus müssen Aktionspläne diejenigen Angaben enthalten, die gemäß Anhang VI der Richtlinie 2002/49/EG an die Kommission übermittelt werden müssen.

1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Vor dem Hintergrund der Erkenntnis, dass Belastungen durch Lärm im Wohnumfeld zu Störungen der Kommunikation bzw. der Nachtruhe und so auch zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen, ist es das Ziel der EU u.a. die Lärmbelastung der Bevölkerung mit einheitlichen Verfahren zu bewerten und zu bekämpfen. Mit der Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG (Umgebungslärmrichtlinie) über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 25.06.2002 (ABl. EU Nr. 189 S. 12) durch das Gesetz vom 24.06.2005 (BGBl. I S. 1794) hat der Bund in das Bundes-Immissionsschutzgesetz Vorschriften über die strategische Lärmkartierung und Aktionsplanung eingeführt (§§ 47a bis 47f BImSchG). Dementsprechend sind grundsätzlich Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen sowie Ballungsräume auszuarbeiten.

Das Amt Neverin ist, wie unter Nr. 1.2 dargestellt, im Bereich der Bundesautobahn A 20 und in den Bereichen der Bundesstraßen 192, 197 und 104 und der Landesstraße L 35 betroffen. Belastungen von Großflughäfen und Hauptschienenverkehr bestehen im Amtsgebiet nicht. Die entsprechenden Lärmkarten – unter Verwendung eines standardisierten Berechnungsverfahrens für Straßen mit Darstellung der Belastungen LDEN und LNight wurden, in Mecklenburg-Vorpommern vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) erstellt. Der Umgebungslärmrichtlinie sind jedoch keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, wann genau die Erforderlichkeit einer Lärmaktionsplanung vorliegt. Auch die nationale Umsetzungsgesetzgebung konnte hier nicht zu einer Konkretisierung beitragen. So war auch die ursprünglich von der Bundesregierung vorgesehene Festlegung eines Auslösekriteriums von 65 dB(A) LDEN und 55 dB(A) LNight für alle Lärmarten im Bundesratsverfahren nicht durchzusetzen. Das Mecklenburg-Vorpommersche LUNG empfiehlt den Gemeinden, ihre Entscheidung über die Notwendigkeit der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes an einem Auslösekriterium zu prüfen. Als Auslösewert wird ein Mittelungspegel LDEN von 60 dB(A) bzw. LNight von 50 dB(A) für Hauptverkehrsstraßen empfohlen. Die Grenz- und Richtwerte, die für Planungen nach deutschem Recht gelten, könne für eine Bewertung der Lärmsituation nur zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als LDEN und LNight dargestellten Werten. Bei der Festlegung von Maßnahmen aus dem Lärmaktionsplan ist generell zu beachten, dass im deutschen Recht die Beurteilungspegel LrT und LrN bezogen auf 16 bzw. 8 Stunden bei der Durchsetzung von Maßnahmen maßgeblich sind, während sich die für den Umgebungslärm definierten Lärmindizes LDEN und LNight auf 24 bzw. 8 Stunden beziehen.

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind ³

2.1.1 Hauptverkehrsstraßen (freiwillige Angabe)

Angaben über die geschätzte Zahl der betroffenen Menschen in den Isophonenbändern

L _{DEN} [dB(A)]	>55-59	>60-64	>65-69	>70-74	>75
Anzahl	89	61	44	11	0

L _{NIGHT} [dB(A)]	>45-50	>50-54	> 55-59	>60-64	>65-69	>70
Anzahl	0	63	44	14	0	0

Die Lärmkartierung ist dargestellt unter:

https://www.lung.mvregierung.de/insite/cms/umwelt/laerm/laerm_eu/laerm_einzelber_2/berichte_ms.htm

Angaben über lärmbelastete Flächen sowie über die geschätzte Zahl der Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser im kartierten Gebiet

L _{DEN} [dB(A)]	55 - 64	65 - 74	>75
Fläche/km ²	14,29	2,65	0,38
Wohnungen/Anzahl	50	11	0
Schulgebäude/Anzahl	0	0	0
Krankenhausgebäude/Anzahl	0	0	0

Angaben zur geschätzte Zahl der gesundheitsschädlichen Auswirkungen und Belästigungen

	Fälle ischämischer Herzkrankheiten	Fälle starker Belästigung	Fälle starker Schlafstörung
Anzahl	0	36	7

2.2 Zusammenfassung der Daten aus den Lärmkarten ⁴

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet...

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L_{DEN} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

205

... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L_{Night} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

121

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung der Amtsverwaltung Neverin werden zunächst die von dem Umgebungslärm am stärksten belasteten Bereiche betrachtet. Für eine Bewertung der Lärmsituation können die Angaben in den vorhandenen Regelwerken zur Orientierung herangezogen werden. Ein gesetzlicher Anspruch für die belasteten Einwohner auf Lärminderung allein aus der strategischen Lärmkartierung besteht nicht. Die Anzahl Betroffener wird nach der „Vorläufigen Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm“ ermittelt.

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen / bei LAP ohne Maßnahmen: Begründung des Abwägungsergebnisses ⁵

Bezüglich Hauptverkehrsstraßen und sonstigen Lärmquellen

Als Ergebnis der Lärmsituationsuntersuchung und auf Grundlage der Lärmkartierung 2012 wurden für das Amt Neverin, speziell für die Gemeinde Neddemin im Bereich der L 35 (Ortsdurchfahrt Neddemin) sowie die Gemeinde Sponholz im Bereich der B 197 (Ortsdurchfahrt Warlin), Lärmoptionen durch den Kraftfahrzeugverkehr festgestellt. Verbesserungsbedürftig sind ebenfalls die Bereiche der B 192 in der Ortsdurchfahrt Wulkenzin und Neuendorf. Weitere Lärmprobleme lassen sich unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit des Gebietes nicht identifizieren.

2.4 Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans⁶ *(freiwillige Angaben)*

Kosten-Nutzen-Analysen

Höhe der Lärmbelastung

Zahl der lärmbelasteten Menschen

Zusätzliche Kriterien / Erläuterungen:

3. Maßnahmeplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung ⁷

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart ⁸	Erläuterung (Wo, was)
1	Maßnahmen am Straßenbelag	Die Fahrbahn der L 35 in Neddemin wurde 2016 instandgesetzt, sodass die Lärmbelastigung geringer gehalten werden kann.
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
...		
...		

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete) ¹¹

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart ⁸	Erläuterung (Wo, was)	Erläuterungen des erwarteten Nutzens (freiwillige Angabe)	Kosten der Maßnahme [€] (freiwillige Ang.)
1	Verringerung der Fahrgeschwindigkeit und Lichtsignalsteuerung	Ortsdurchfahrt Neddemin L 35 als mögliche 30 km/h Zone		
2	Verringerung der Fahrgeschwindigkeit und Lichtsignalsteuerung	B 192 durch Wulkenzin als 30 km/h Zone		
3	Verringerung der Fahrgeschwindigkeit und Lichtsignalsteuerung	Geschwindigkeitsreduzierung bei Erweiterung Wohngebiets Neuendof		
4	Bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung	Ortsumfahrt Warlin (B 197) geplant		
5				
6				
7				
8				
9				
10				
...				
...				

Erläuterungen des erwarteten Nutzens (Pflichtangabe)

Im Rahmen des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 5 "Wohnen in Rossow" der Gemeinde Staven, direkt gelegen an der Autobahn A 20, werden derzeit Lärmindernde Maßnahmen gutachterlich geprüft und anschließend umgesetzt.

3.3 Langfristige Strategie zum Schutz vor Umgebungslärm¹²

Gibt es eine langfristige Strategie?

Ja

Wenn ja: Erläuterung der langfristigen Strategie zur Reduzierung der Lärmbelastung

Die Lärmaktionsplanung soll mit anderen Planungen in Wechselbeziehungen gebracht und durch andere Planungsträger Berücksichtigung finden.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete¹²

Die Ausweisung ruhiger Gebiete wurde geprüft. Angabe, ob im Lärmaktionsplan ruhige Gebiete festgesetzt werden:

Ja

Wenn ja:

Lfd. Nr.	Name des ruhigen Gebietes	Art des Ruhigen Gebietes	Schutzmaßnahmen
1	Brodaer Holz am Tollensesee	Waldgebiet	keine
2	Neveriner Wald	Waldgebiet	keine
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
...			
...			

Zusätzlich ist im Rahmen der Berichterstattung die räumliche Ausdehnung der jeweiligen ruhigen Gebiete in georeferenzierter Form zu übermitteln.¹⁴

Die EU-Umgebungsärmrichtlinie unterscheidet im Artikel 3 zwischen „ruhigen Gebieten in einem Ballungsraum“ und „ruhigem Gebiet auf dem Land“ und erläutert diese näher. In Artikel 8 Absatz 1b wird klargestellt, dass das Thema ruhige Gebiete nur in Lärmaktionspläne für Ballungsräume bearbeitet werden muss. Das Gesetz vom 24. Juni 2005 als Umsetzung der EU-Richtlinie verlangt im geänderten Bundes-Immissionsschutzgesetz § 47d Absatz 2 gewollt oder ungewollt, dass „ruhige Gebiete“ in allen Lärmaktionsplänen behandelt werden. Daraus ergibt sich also die Verpflichtung, auch für das Amt Neverin zu prüfen, ob ruhige Gebiete auszuweisen sind und darzustellen, wie diese gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen sind. Da die Bundesregierung bisher vollständig auf die Festsetzung geeigneter Lärmindizes verzichtet hat, werden unterschiedliche, auch rein qualitative Ansätze zur Definition ruhiger Gebiete diskutiert. Bei der Betrachtung von Lärmbelastungen ist zu berücksichtigen, dass neben dem absoluten Lärmpegel ebenso nichtakustische, psychologische Faktoren die Beurteilung der Belastungshöhe beeinflussen (Erholungsfunktion, optische Trennung durch Grünzüge usw.) Die bereits oben genannten Gebiete können unter diesen Gesichtspunkten unter dem Vorbehalt weiterer Untersuchungen als ruhige Gebiete vorgeschlagen/festgelegt werden.

3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Verkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert ¹⁵

Anzahl entlastete Personen an Hauptverkehrsstraßen

Durch die Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit lassen sich Geräuschminderungen erreichen. Bei Einsatz dieser Lärmminimierungsmethode bestünde die Möglichkeit, dass in den Ortslagen Neddemin, Neuendorf und Wulkenzin sämtliche Anwohner geringeren Lärmbelastungen ausgesetzt sind als bisher.

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit¹⁷

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung¹⁸

Von:

06.11.2023

Bis:

08.12.2023

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung¹⁹

Anzeigen/Werbung

Nein

Ansprache verschiedener Interessenträger

Nein

Informationskampagne

Nein

Besprechungen/Sitzungen

Nein

Öffentliche Veranstaltung

Nein

Umfrage

Nein

Workshop

Nein

Andere Mittel/Instrumente

Bekanntmachung Anhörung in der Heimat- und Bürgerzeitung Neverin Info am 28.10.2023 Nummer 10/2023 und
Bekanntmachung Anhörung auf der Homepage: <https://amtneverin.de/das-amt/bekanntmachungen>

4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben

Bürger:innen

Ja

Nichtstaatliche Organisationen

Nein

Staatliche Stellen

Nein

Privatwirtschaft

Nein

Andere Interessenträger (freiwillige Angabe)

Anzahl der Personen, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen
haben (freiwillige Angabe) :

1

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit ²⁰

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind:

Ja

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden:

Ja

Angabe, ob der LAP nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

Nein

Wenn ja, Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

4.5 Dokumentation ²¹ (freiwillige Angaben)

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation:

Es ging eine Stellungnahme einer Privatperson ein. Ein Einwohner trägt im Rahmen der öffentlichen Anhörung mit seinem Schreiben vom 06.12.2023 vor, dass er die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 Kilometer in der Stunde auf 30 Kilometer in der Stunde auf den Gemeindestraßen Dorfstraße und Gatscher Damm in 17039 Wulkenzin OT Neuendorf empfiehlt. Zur Begründung führt er die dadurch zu realisierende Lärminderung an und die gleichzeitige Erhöhung des Verkehrssicherungsschutzes. Allerdings werden die Gemeindestraßen Dorfstraße und Gatscher Damm in 17039 Wulkenzin OT Neuendorf nicht als Konfliktzonen klassifiziert, sodass sich hier aus lärmtechnischer Sicht kein Handlungsbedarf ergibt und der Lärmaktionsplan nicht geändert werden muss.

Link zur Webseite mit Dokumenten der öffentlichen Konsultation (Protokoll):

5 **Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan** *(freiwillige Angaben)*

Geschätzte Gesamtkosten (für die Aufstellung) des Aktionsplans
(ohne Maßnahmenumsetzung) [€] :

Geschätztes Kosten-Nutzen-Verhältnis der im Aktionsplan
beschriebenen Maßnahmen²² :

6 Evaluierung des Aktionsplans²²

6.1 Überprüfung der Umsetzung

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

Nein

Wenn ja: Erläuterung der geplanten Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans (*freiwillige Angabe*)

6.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

nein

Wenn ja: Nennung der geplanten Regelung ²⁴ (*freiwillige Angabe*)

7 Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft durch Beschluss getreten²⁴

am:

7.2 Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung des Lärmaktionsplans²⁶ *(freiwillige Angabe)*

zum:

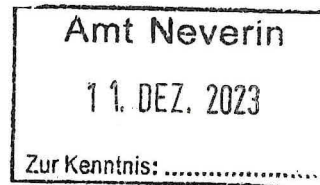
7.3 Link zum Aktionsplan im Internet²⁷

Der Lärmaktionsplan wird der Öffentlichkeit im Internet unter der Adresse www.amtneverin.de in der Rubrik Bekanntmachungen zugänglich gemacht.

06.12.2023

17039 Wulkenzin, OT Neuendorf

Amt Neverin
FB Bau und Ordnung
Dorfstr. 36
17039 Neverin



006512 11.DEC 23

Lärmaktionsplan 2024 des Amtes Neverin
Hier: Vorschlag zur Lärminderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wohne im Gatscher Damm ■■■ in 17039 Wulkenzin, Ortsteil Neuendorf.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit Geschwindigkeit auf dem Gatscher Damm beträgt derzeit 50 km/h.

Eine Reduzierung dieser zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h würde für uns, aber auch die zahlreichen übrigen Anwohner des Gatscher Damms eine nicht unerhebliche Lärmreduzierung bedeuten.

Zudem ist unverständlich, warum im Wohngebiet bzw. Dorf Neuendorf in 2 Straßen, nämlich dem Gatscher Damm und der Dorfstraße, eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h gilt. Alle übrigen Straßen im Wohngebiet bzw. Dorf besitzen eine niedrigere zulässige Höchstgeschwindigkeit und verursachen somit auch weniger Lärm.

Hiermit schlage ich zur Lärmreduzierung (Fahrgeräusche) vor, die zulässige Höchstgeschwindigkeit in Gatscher Damm und Dorfstraße in Neuendorf auf 30 km/h zu begrenzen.

Gleichzeitig würde diese Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auch dem Umstand Rechnung tragen, dass am Gatscher Damm zahlreiche Familien mit jüngeren Kindern wohnen, die die Straße queren müssen (Fußweg nur auf einer Seite des Gatscher Damms) und oftmals parallel zur Straße spielen. Eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf dem Gatscher Damm wäre somit auch deren Sicherheit dienlich.

Mit freundlichen Grüßen

